

ÄLTERE MENSCHEN UND DAS VORMUNDSCHAFTS- RECHT FÜR VOLLJÄHRIGE IN JAPAN

Junko Ando

ELDERLY PEOPLE AND ADULT GUARDIANSHIP IN JAPAN

Abstract: Japan is one of the most rapidly ageing societies in the world. Furthermore, with an ageing ratio of 22.1 per cent (2008), every fifth citizen is aged 65 years or older. According to estimates from the National Institute of Population and Social Security Research (2008), the ratio will reach 33.7 per cent in 2035 and 40.5 per cent in 2055. While the elderly population keeps on growing, the increase in the number of nuclear families as well as one- and two-person elderly households, alongside the high rates of female labour force participation and low fertility rates are primary factors responsible for the decline of family caregiving for persons with disabilities or dementia. Currently, approximately 1.7 million seniors are said to be suffering from dementia in Japan. Including persons with mental handicaps or psychological disorders, the population of those incapable of managing their own affairs will reach an estimated 3.5 million people in 2015. Foreseeing this development, a new adult guardianship system has been introduced, replacing the old adult guardianship systems based on incompetency and quasi-incompetency which had been in effect since 1898 without major changes thereafter. After a comparative overview of the old and new systems, this study analyses the utilization of the new adult guardianship system with a particular focus on elderly people. Two further topics to be discussed in this context will be the recruiting of citizens as volunteer guardians and the possibility of the guardians giving their consent to medical treatment needed by people who can no longer decide for themselves.

Keywords: Vormundschaft für Volljährige, Entmündigung, Senioren, Bürgervormund, Einwilligung in medizinische Eingriffe

1 EINLEITUNG

Japans Bevölkerung ist eine der am schnellsten alternden der Welt. Im Jahre 1970 erreichte der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und älteren 7 Prozent, was als Beginn der Alterung einer Gesellschaft definiert wird. Im Jahre 2008 betrug der Anteil älterer Menschen bereits 22,1 Prozent. Damit ist heute bereits mehr als jede(r) Fünfte 65 Jahre alt oder älter. Prognosen des Kokuritsu Shakaihoshō Jinkō Mondai Kenkyūjo (National Institute of Population and Social Security Research) zufolge wird der Altenanteil im Jahre 2014 auf 26,2 Prozent ansteigen, wenn die erste japanische Babyboo-

mer-Generation das Seniorenalter erreicht haben wird.¹ Für das Jahr 2035 wird ein Anteil von 33,7 Prozent erwartet, und im Jahre 2055 soll er 40,5 Prozent erreichen (KSJMK 2006). Eine der Begleiterscheinungen dieser schnellen Alterung der japanischen Gesellschaft ist die Zunahme der an Demenz erkrankten Senioren.

Der rasante Anstieg des Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung vollzieht sich vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Entwicklung, die den familiären Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte und alte Menschen Grenzen setzt, verursacht durch die Verbreitung der Kernfamilie, den Rückgang der Geburtenrate, die zunehmende Partizipation von Frauen am Erwerbsleben sowie die steigende Zahl der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte von älteren Menschen. Angesichts dieser Situation wurde in Japan das Vormundschaftsgesetz für Volljährige reformiert und im Jahre 2000 gleichzeitig mit der Pflegeversicherung in Kraft gesetzt.

In diesem Beitrag wird die Entwicklung der Inanspruchnahme der Vormundschaft für Volljährige unter besonderer Berücksichtigung der Senioren beleuchtet. Zunächst werden das frühere und das reformierte Vormundschaftsrecht für Volljährige (*seinen kōken seido*) in einem vergleichenden Überblick erläutert. Danach wird anhand von statistischen Daten dargestellt, in welchem Maße die neue Vormundschaftsregelung in Anspruch genommen wird. Anschließend werden die Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Gesetzeslage dargelegt und deren Auswirkungen auf die Betroffenen aufgezeigt.

2 DIE VORMUNDSCHAFT FÜR VOLLJÄHRIGE

2.1 Das frühere Entmündigungsverfahren

Das erste Vormundschaftsrecht in Japan trat im Jahre 1898 in Kraft. Die darin enthaltenen Regelungen zur Einrichtung einer Vormundschaft für Volljährige setzten ein Entmündigungsverfahren voraus. Bei einer gerichtlichen Feststellung einer Geistesstörung wurde der Betroffene für geschäftsunfähig erklärt und eine Vormundschaft eingerichtet, wobei in der Regel der/die Ehepartner/-in zum Vormund bestellt wurde. Die Bestellung eines Dritten als Vormund erfolgte nur in Ausnahmefällen. Der Vormund verfügte über eine umfassende Vertretungsmacht und konnte jedes Rechtsgeschäft, das der Betroffene tätigte, widerrufen, selbst wenn es sich dabei nur um geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens handelte.

¹ Als „Senioren“ werden analog zu dem japanischen Begriff *kōreisha* Menschen im Lebensalter ab 65 Jahre bezeichnet.

Im Fall einer im Vergleich zur „Geistesstörung“ minder schweren Einstufung einer Behinderung als „Geistesschwäche“ wurde eine Quasi-Entmündigung ausgesprochen und ein Pfleger bestellt. Auffallende Verschwendung etwa galt dabei ebenfalls als Indiz für verminderte Geschäftsfähigkeit. Die Plegschaft schränkte die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen insofern ein, als die in Artikel 12 genannten Rechtsgeschäfte in wichtigen Vermögensangelegenheiten² die Einwilligung des Pflegers voraussetzten. Ein Widerruf der in Artikel 12 genannten Rechtsgeschäfte war allerdings allein dem Betroffenen vorbehalten; für den Pfleger sah das Gesetz dieses Recht nicht vor. Die Effektivität der Plegschaft war daher stark eingeschränkt, wenn der Betroffene nicht bereit war, ein Rechtsgeschäft, das er ohne Einwilligung des Pflegers getätigt hatte, zu widerrufen.

Bei der Ausarbeitung des ersten japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches wurde das traditionelle *ie*-System berücksichtigt. Demnach zählte es zu den wichtigen Pflichten eines Familienoberhaupts, das Familienvermögen von Generation zu Generation in direkter Linie zu vererben, d. h. in der Regel vom Vater auf den ältesten Sohn. Dafür wurde damals das Alleinerbenrecht eingeführt. Die japanischen Begriffe für Entmündigung (*kinchisan*) und Quasi-Entmündigung (*jun kinchisan*) bedeuten wörtlich „Verbot der Vermögensverwaltung“ bzw. „Quasi-Verbot der Vermögensverwaltung“. Die Wortbildung verrät bereits, worum es in der Hauptsache ging: Der „Schutz“ hilfsbedürftiger Menschen bestand in erster Linie in der Einschränkung ihrer Rechte mit dem Ziel, das (Familien-)Vermögen der Betroffenen zu bewahren.

Dieses Vormundschaftsgesetz, welches in den einhundert Jahren seit seiner Inkraftsetzung nur geringfügige Änderungen erfahren hatte, wurde nur zurückhaltend in Anspruch genommen. Ein Grund dafür lag darin, dass das Gesetz außer Entmündigung und Quasi-Entmündigung keine Alternativen für Menschen mit leichteren Behinderungen vorsah. Des Weiteren hatten der Betroffene und seine Familie durch die Bekanntma-

² Art. 12 Abs. 1 BGB: 1. Annahme oder Nutzen von Kapital; 2. Aufnahme eines Darlehens oder Übernahme einer Bürgschaft; 3. Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder Verlust von Rechten an einer unbeweglichen oder wichtigen beweglichen Sache zum Gegenstand haben; 4. Prozesshandlungen; 5. Schenkungen, Vergleiche oder Schiedsverträge; 6. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften; 7. Ausschlagung von Schenkungen oder Vermächtnissen oder Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die unter einer Auflage gemacht wurden; 8. Neu-, Um- oder Anbauten sowie größere Reparaturen von Gebäuden; 9. Verpachtung oder Vermietung über die in Art. 602 bestimmten Fristen hinaus. (Die Übersetzung ist übernommen aus Ishikawa und Leetsch [1985: 2–3].)

chung der (Quasi-)Entmündigung im Amtsblatt und der Eintragung in das Personenstandsregister mit schwerwiegenden Folgen zu rechnen. Die Einsicht in das Personenstandsregister war nicht geschützt, sodass die (Quasi-) Entmündigung eines Familienmitglieds leicht zur Stigmatisierung und Diskriminierung nicht nur des Betroffenen, sondern auch der ganzen Familie führte.³ Da eine einmal getätigte Eintragung in das Personenstandsregister grundsätzlich nicht gelöscht wurde, änderte auch eine spätere gerichtliche Aufhebung der (Quasi-)Entmündigung nichts an der Stigmatisierung. Um eine solche belastende Registereintragung zu vermeiden, die man in Japan auch als eine „Beschmutzung des Personenstandsregisters“ bezeichnete, wurde von der Beantragung eines Entmündigungsverfahrens in den meisten Fällen möglichst abgesehen (Kamiyama 2007: 26–31).

Im Zuge der Demokratisierung nach dem Zweiten Weltkrieg wurden das *ie*-System und somit auch das Alleinerbenrecht abgeschafft. An dem Entmündigungsverfahren, das auf den Kriterien „Geistesstörung“ und „Geistesschwäche“ sowie der Eintragung in das Personenstandsregister basierte, wurden jedoch bis zur Inkraftsetzung des reformierten Vormundschaftsrechts im Jahre 2000 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Indessen stellte die mit der Alterung der japanischen Gesellschaft einhergehende Zunahme der Zahl der Senioren – vor allem aber die Zunahme der an Demenz Erkrankten – das Vormundschaftsrecht vor eine Herausforderung. Obwohl sich diese Entwicklung bereits seit den 1970er Jahren abgezeichnet hatte, betrug ein Jahr vor der Einführung des neuen Vormundschaftsrechts die Zahl der Anträge auf Einrichtung einer Vormundschaft nicht mehr als 2.963 und die auf eine Pflegschaft 671 (SSJK 2001) – alarmierend geringe Zahlen gegenüber der damals bereits auf 1,5 Millionen geschätzten Zahl der an Demenz erkrankten Senioren. Somit war ein Vormundschaftsrecht für Erwachsene gefordert, das heutige Wertvorstellungen und Rechtsbewusstsein berücksichtigt und so den unterschiedlichen Graden der Behinderung flexibler entgegenkommt. Dies war die Voraussetzung dafür, dass die Inanspruchnahme dieser Rechtsinstitution frei von Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung möglich wurde.

³ Zur Stigmatisierung siehe beispielsweise den Untersuchungsbericht von Nishio (1993: 8–15).

2.2 Die neue Vormundschaft für Volljährige

Das reformierte Vormundschaftsrecht besteht aus einer gerichtlich bestellten Vormundschaft (*hōtei kōken*) und einer freiwilligen Vormundschaft (*nin'i kōken*), die der Vorsorgevollmacht im deutschen Betreuungsrecht entspricht (vgl. Abb. 1).

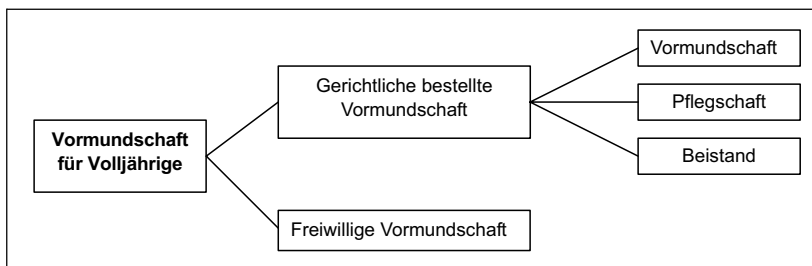


Abb. 1: Die Struktur der reformierten Vormundschaft für Volljährige

Der Leitgedanke des neuen Vormundschaftsrechts lautet: Respektierung der Selbstbestimmung, Förderung der verbliebenen Fähigkeiten und Normalisierung.⁴ Dabei wird Normalisierung in dem Sinne verstanden, dass Behinderte und alte Menschen weiter in ihrem gewohnten Umfeld leben können. Die Aufgabe der Vormundschaft besteht in der rechtlichen Fürsorge für Menschen, die aufgrund einer geistigen Behinderung, einer psychischen Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheit ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Das (Quasi-)Entmündigungsverfahren, die Eintragung in das Personenstandsregister und die amtliche Bekanntmachung wurden abgeschafft. Stattdessen wurde ein zentrales Vormundschaftsregister eingerichtet, dessen Einsicht nur einem gesetzlich festgelegten Personenkreis gestattet ist.⁵

In der gesetzlichen Vormundschaft ist der Umfang der Aufgabenkreise in die drei Kategorien „Vormundschaft“ (*kōken*), „Pflegschaft“ (*hosa*) und „Beistand“ (*hojo*) unterteilt, die sich nach der Geschäftsfähigkeit (Urteilsfähigkeit) des Betroffenen richten (vgl. Tab. 1). Neu ist der Beistand für Betroffene mit leicht eingeschränkter Geschäftsfähigkeit, die im alten Vormundschaftsrecht nicht berücksichtigt worden war. Im Gegensatz zu den beiden anderen Kategorien gibt es beim „Beistand“ keinen von vornherein gesetzlich festgelegten Aufgabenkreis. Der Betroffene kann selbst

⁴ Präambel des Gesetzespakets *Seinen kōken seido-tō kanren yon-hō* [zur Reform des Vormundschaftsrechts für Volljährige] (Gesetze Nr. 149/1999, Nr. 150/1999, Nr. 151/1999, Nr. 152/1999). <http://www.moj.go.jp/TOPICS/topics26.html>.

⁵ Der Personenkreis entspricht dem der Antragsteller (siehe Tab. 1).

Bestellungskriterium	Beistand	Pflegschaft	Vormundschaft
Geschäftsfähigkeit des Betroffenen	Nicht uneingeschränkt geschäftsfähig	Merklich eingeschränkt geschäftsfähig	Weitgehend im geschäftsunfähigen Zustand
Antragsteller	Betroffene, Ehepartner/-in, Verwandte bis zum 4. Grad, Vormund, Pfleger, Beistand, Bevollmächtigter (freiwillige Vormundschaft), Bürgermeister, Staatsanwalt		
Einwilligung des Betroffenen bei der Antragstellung	Erforderlich	Nicht erforderlich	
Einwilligungsvorbehalt	Das Familiengericht entscheidet über den beantragten Aufgabenkreis	Rechtsgeschäfte nach Art. 13 Abs. 1 BGB	In allen Angelegenheiten bis auf geringfügige Geschäfte des alltäglichen Lebens
Widerrufsrecht	Der Betroffene selbst und der Beistand mit Zustimmung des Betroffenen	Betroffene und Pfleger	Betroffene und Vormund
Vertretungsmacht	Das Familiengericht entscheidet über den beantragten Aufgabenkreis Die Einwilligung des Betroffenen ist erforderlich	Das Familiengericht entscheidet über den beantragten Aufgabenkreis Die Einwilligung des Betroffenen ist erforderlich	In allen Vermögensangelegenheiten Die Einwilligung des Betroffenen ist nicht erforderlich

Tab. 1: Die Kategorien und Befugnisse der rechtlichen Fürsorge

über die Angelegenheiten bestimmen, für deren Erledigung ein Beistand bestellt werden soll.

Der Aufgabenbereich einer Vormundschaft besteht aus Vermögenssorge und Personensorge⁶ zum Wohl des betroffenen Menschen. Bei der Ausführung der Geschäfte haben die gerichtlich bestellten Vormünder⁷ die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen zu respektieren, soweit diese seinem Wohl nicht abträglich sind.

Die „Vormundschaft“ und die „Pflegschaft“ entsprechen hinsichtlich der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen dem früheren Entmündigungs- und Quasi-Entmündigungsverfahren. Allerdings ist der vom Vormund ausgeübte Einwilligungsvorbehalt nicht mehr umfassend; nach dem neuen Recht ist die Besorgung des alltäglichen Lebens durch

⁶ Zur Personensorge gehören u. a. Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung, Beantragung von Sozialleistungen, Abschluss von Heimverträgen, Organisation von Pflegedienst und Wohnungsangelegenheiten.

⁷ Die Bezeichnung „Vormünder“ wird in diesem Beitrag als ein Sammelbegriff für die Betreuer in den drei Kategorien verwendet.

die Betroffenen grundsätzlich davon ausgenommen. Die Einschränkung in der Ausübung qualifizierter Berufe besteht dagegen – wenn auch in einem etwas geringeren Umfang – für die Betroffenen in den Kategorien Pflegschaft und Vormundschaft weiter. In der Kategorie Vormundschaft verlieren die Betroffenen sogar das Wahlrecht. Da diese Einschränkungen trotz der großen Spannweite der verbliebenen Fähigkeiten der Betroffenen eben nur kategorieweise gelten, bedeuten sie einen schweren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und widersprechen dem Leitgedanken der Vormundschaft. Eine individuelle Überprüfung der Fähigkeiten des Betroffenen wäre daher wünschenswert. Ein ebenfalls viel diskutiertes Problem stellt die Einwilligung eines Vormunds in eine medizinische Behandlung des Betroffenen dar, worauf in diesem Beitrag später noch eingegangen wird.

3 ÄLTERE MENSCHEN UND DIE VORMUNDSCHAFT FÜR VOLLJÄHRIGE

3.1 Der Stand der Vormundschaft für Volljährige

Im ersten Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Vormundschaftsrechts belief sich die Zahl der Anträge auf Bestellung eines Vormunds mit 7.451 auf das 2,5-fache der Entmündigungsanträge des Jahres zuvor (2.963 Anträge). In der Kategorie Pflegschaft wurde ebenfalls im Vergleich mit der Quasi-Entmündigung eine 1,5-fache Zunahme der Anträge festgestellt (von 671 im Jahr 1999 auf 884 im Jahr 2000). Der jährliche Zuwachs im Bereich der gesetzlichen Vormundschaft betrug in den vergangenen acht Jahren (2001 bis 2009) im Durchschnitt 7,0 Prozent für den Beistand, 15,4 Prozent für die Pflegschaft und 19,1 Prozent für die Vormundschaft (vgl. Tab. 2). Angesichts einer Gesamtbevölkerung von 127 Millionen und einem Anteil der 65-Jährigen und Älteren von inzwischen 21,5 Prozent kann bei einer Gesamtzahl von knapp 150.000 Anträgen nur von einer äußerst zurückhaltenden Entwicklung gesprochen werden.⁸ Der Bedarf einer Vormundschaft für Erwachsene wird im Allgemeinen auf ein Prozent der Gesamtbevölkerung geschätzt (Arai, Aka-numa und Ōnuki 2006: 21). Das würde für Japan gut 1,2 Millionen Menschen bedeuten.

⁸ Hierbei handelt es sich um die Summe aus den jährlichen Antragszahlen für die drei Kategorien der gesetzlichen Vormundschaft (146.496 Anträge) und der Zahl der Anträge auf Bestellung eines Kontrollbetreuers nach der freiwilligen Vormundschaft (1.813 Anträge).

	Beistand	Pflegschaft	Vormundschaft	Kontrollbetreuer (freiwillige Vormundschaft)	Anträge insgesamt
2000	621	884	7.451	51	9.007
2001	645 (+4 %)	1.043 (+18 %)	9.297 (+25 %)	103 (+103 %)	11.088 (+23 %)
2002	737 (+14 %)	1.521 (+46 %)	12.746 (+37 %)	147 (+43 %)	15.151 (+37 %)
2003	805 (+9 %)	1.627 (+7 %)	14.462 (+13 %)	192 (+31 %)	17.086 (+13 %)
2004	784 (-3 %)	1.687 (+4 %)	14.532 (+0,05 %)	243 (+27 %)	17.246 (+1 %)
2005	945 (+21 %)	1.968 (+17 %)	17.910 (+23 %)	291 (+20 %)	21.114 (+22 %)
2006	859 (-9 %)	2.030 (+3 %)	29.380 (+64 %)	360 (+24 %)	32.629 (+55 %)
2007	967 (+13 %)	2.298 (+13 %)	21.297 (-28 %)	426 (+18 %)	24.988 (-23 %)

Tab. 2: Die Entwicklung der Antragstellungen

Anm.: In Klammern stehen jeweils Zu- bzw. Abnahme gegenüber dem Vorjahr in Prozent.

Quelle: SSJK (2000–2007).

Die anfängliche Zurückhaltung wird vor allem auf das Nachwirken des negativen Images der Vormundschaft zurückgeführt, das mit dem früheren Entmündigungsverfahren verbunden war (Kamiyama 2007: 26–31). Auch dürfte die, im Vergleich zur gleichzeitig eingeführten Pflegeversicherung, unzulängliche Informationsversorgung der Bevölkerung über das neue Vormundschaftsrecht eine Rolle gespielt haben. Ein weiteres Hindernis stellt das mühsame Antragsverfahren dar, welches nicht nur kompliziert, sondern mit hohen Kosten verbunden ist.⁹ Die sprunghafte Zunahme in der Kategorie „Vormundschaft“ im Jahre 2006 mit einem Anstieg von 64 Prozent ist als eine Ausnahme zu betrachten, die mit dem Inkrafttreten zweier Gesetze in demselben Jahr zusammenhängt. Das Gesetz zur „Ermöglichung eines unabhängigen Lebens für Behinderte“¹⁰ veranlasste viele Behinderte dazu, zum Abschluss von Verträgen über den Bezug sozialer Dienstleistungen eine Vormundschaft für Volljährige zu beantragen, sodass es zu einer Masse an Antragstellungen kam. Das

⁹ Kostenaufwendig ist vor allem das medizinische Gutachten, wofür mit bis zu 100.000 Yen zu rechnen ist.

¹⁰ *Shōgaisha jiritsu shien-hō* (Gesetz Nr. 123/2005).

Gesetz zur „Verhinderung von Misshandlungen älterer Menschen und zur Unterstützung pflegender Personen“¹¹ verpflichtet die Bürgermeister einer Gemeinde, für misshandelte Senioren nötigenfalls einen Erwachsenenvormund zu beantragen (Art. 9 Abs. 2). Darüber hinaus wird vom Staat und von den Gebietskörperschaften gefordert, zum Schutz älterer Menschen Maßnahmen zu ergreifen, um zum einen die Öffentlichkeit auf das Vormundschaftsrecht aufmerksam zu machen und zum anderen die finanzielle Belastung bei der Inanspruchnahme des Vormundschaftsrechts zu erleichtern (Art. 28).¹² Im Zuge dieser Entwicklung entstanden landesweit Beratungsstellen für Vormundschaftsangelegenheiten. Gerade zu diesem Zeitpunkt wurde außerdem ein schwerer Betrugsfall bekannt, dessen Opfer zwei hochaltrige an Demenz erkrankte Schwestern waren.¹³ Dieser Fall hatte landesweit großes Aufsehen erregt und damit zweifellos die Wahrnehmung des Vormundschaftsrechts in der Öffentlichkeit gefördert.

Es fällt auf, dass die Inanspruchnahme des neu eingeführten Beistands unter den drei Kategorien gering ist, obwohl dieser unter den Vormundschaftskategorien das höchste Maß an Selbstbestimmung gewährleistet. Kamiyama mutmaßt, dass der Grund hierfür die Erfordernis der Zustimmung des Betroffenen bei der Antragstellung ist. Die Abwägung zwischen der Selbstbestimmung des Betroffenen und dem objektiv bestehenden Unterstützungsbedarf ist in dieser Kategorie dem Betroffenen überlassen. Wenn dieser die Notwendigkeit nicht einsieht, kann kein Antrag auf Bestellung eines Beistands gestellt werden (Kamiyama 2007: 237–239).

Abgesehen davon liegt es in der Natur der Sache, dass der Übergang von einer Kategorie zur anderen nicht eindeutig abgrenzbar ist: Da im Gegensatz zum Beistand bei einem Antrag auf Bestellung eines Pflegers keine Zustimmung des Betroffenen erforderlich ist, hat der Antragsteller, wenn dieser nicht der Betroffene selbst ist, einen Erwägungsspielraum im Schwellenbereich zwischen den beiden Kategorien Beistand und Pflegerschaft. Daher kommt in solchen Fällen dem richterlichen Ermessen eine große Bedeutung zu.

¹¹ *Kōreisha gyakutai bōshi, kōreisha no yōgōsha ni taisuru shien-tō ni kansuru hōritsu* (Gesetz 124/2005).

¹² 80 % der von Familienangehörigen misshandelten Menschen über 65 Jahre sind Demenzzranke (Naikakufu 2008: 57–58).

¹³ Siehe nebst zahlreichen anderen Zeitungsartikeln hierzu etwa: *Asahi Shimbun* (04.07.2005).

3.2 Die Altersverteilung der Betroffenen

Die Altersgruppe ab 65 Jahren beträgt seit dem Jahr 2000 durchschnittlich 60 Prozent der Gesamtzahl derjenigen, die unter Vormundschaft stehen.¹⁴ Im Jahre 2007 erreichte diese Altersgruppe mit 69 Prozent den bisher höchsten Anteil. In den Altersgruppen zwischen 20 bis 69 Jahren überwiegt stets der Anteil der Männer gegenüber dem der Frauen. Bei der Altersgruppe zwischen 70 und 79 Jahren ist jedoch ein Einschnitt zu verzeichnen: Das Zahlenverhältnis von betreuten Männern und Frauen kehrt sich um, darüber hinaus ist ein starker Anstieg in der Zahl der Betroffenen bei beiden Geschlechtern zu beobachten (vgl. Tab. 3).

Alter	20–29		30–39		40–49		50–59		60–64		65–69		70–79		80+	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
2000	7,3	2,3	8,5	4,5	11,8	5,9	19,8	9,8	10,0	4,6	11,0	7,5	15,9	25,0	15,7	40,4
2001	6,4	3,0	8,4	3,4	11,2	5,5	19,0	9,3	9,3	4,9	9,8	7,3	19,1	24,9	16,8	41,7
2002	7,1	3,2	10,3	4,7	10,9	5,4	17,9	9,1	8,4	5,0	9,4	7,0	19,3	24,9	16,7	40,7
2003	7,7	3,4	11,5	5,0	12,2	6,0	16,4	9,1	8,0	4,6	8,6	5,5	17,8	26,1	17,7	40,3
2004	6,5	3,2	11,4	5,0	12,0	6,3	16,9	8,6	8,4	4,6	8,4	5,6	18,8	24,5	17,5	42,3
2005	6,5	2,6	10,5	4,6	11,1	5,5	15,8	8,1	6,7	4,4	7,8	5,6	19,5	25,0	21,8	44,2
2006	12,4	7,3	18,0	12,2	16,5	12,2	14,3	10,0	4,8	3,2	4,9	3,7	13,1	17,5	15,7	33,7
2007	5,3	2,3	7,2	3,6	9,0	4,3	13,6	6,4	6,6	3,4	8,1	4,4	22,4	24,0	27,5	51,5

Tab. 3: Geschlechtsspezifische Altersverteilung der Betroffenen in Prozent, 2000–2007

Quelle: SSJK (2000–2007).

Besonders ausgeprägt ist diese Entwicklung bei den Frauen. Ihr Anteil in den Altersgruppen zwischen 20 und 69 Jahren beträgt weniger als zehn Prozent, wogegen ab 70 Jahren ihr Anteil plötzlich um ein Vielfaches ansteigt. Den größten Anteil nimmt bei beiden Geschlechtern die Altersgruppe ab 80 Jahren mit 51 Prozent unter den Frauen und 27,5 Prozent unter den Männern ein. Nach Erhebung des Vormundschaftszentrums des Tokyoter Familiengerichts beträgt der Anteil der Betroffenen, die an Demenz erkrankt sind, ca. 60 Prozent (Hirata 2009: 18). Rein prozentual betrachtet, scheint das Vormundschaftsrecht somit genau den Personen-

¹⁴ Der prozentualen Abnahme dieser Altersgruppe im Jahre 2008 steht eine einmalige Verdoppelung des Anteils der 20- bis 49-Jährigen gegenüber, die sich durch die Auswirkung des bereits erwähnten „Gesetzes zur Ermöglichung eines unabhängigen Lebens für Behinderte“ erklären lässt.

kreis zu erreichen, für den es in der gealterten Gesellschaft vor allem gedacht ist. In der Realität hingegen ist es angesichts von lediglich 120.000 registrierten Vormundschaften weit davon entfernt.

3.3 Wohnsituation

Die Wohnsituation der Betroffenen ist schwer zu ermitteln. Der Oberste Gerichtshof hat von 2000 bis 2003 altersunabhängige Daten zur Wohnsituation der Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlicht (SSJK 2000–2003). Danach lebten jeweils ca. 30 Prozent der erfassten Personen in Privathaushalten, Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen (Heime usw.). Eine ebenfalls altersunabhängige im Jahre 2007 von der Japan Adult Guardianship Law Association durchgeführte Erhebung (JAGA 2008: 20) unter den Berufsvormündern zeigt eine ähnliche Verteilung: Zum Zeitpunkt der Antragstellung lebten ca. 30 Prozent in Privathaushalten, 27 Prozent im Krankenhaus und 40 Prozent in sonstigen Einrichtungen. Dieser Erhebung zufolge ist die Mobilität der in einem Privathaushalt Lebenden nach Einrichtung einer Vormundschaft am höchsten. Nur noch die Hälfte lebt im Privathaushalt (49,3%), 40,6 Prozent in einer Einrichtung und 8,3 Prozent in einem Krankenhaus. Gering ist die Anzahl derjenigen, die aus einem Krankenhaus (6,5%) oder einer Einrichtung (4,1%) in einen Privathaushalt zurückkehren. Ungefähr 30 Prozent wechseln nach dem Krankenhausaufenthalt in eine Einrichtung über.¹⁵

3.4 Antragsteller und Vormünder

Der Personenkreis der Antragsteller ist in Japan gesetzlich beschränkt auf Betroffene, Ehepartner, Verwandte bis zum 4. Grad, Vormünder, Bevollmächtigte in der freiwilligen Vormundschaft, Bürgermeister einer Gemeinde und Staatsanwälte. Zu über 90 Prozent sind es Familienangehörige und Verwandte einschließlich des Betroffenen selbst. Unter diesen bilden die Kinder mit etwa 40 Prozent die größte Gruppe der Antragsteller. Die Bürgermeister der Gemeinden nehmen zu 7,6 Prozent Antragstellungen vor.

¹⁵ Die JAGA-Erhebungsergebnisse sollen nur als eine zusätzliche Information zur Wohnsituation der Betreuten dienen. Da die Berufsvormünder in Japan im Durchschnitt nur 20% aller Vormünder ausmachen, sind diese Erhebungsergebnisse nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Vormundschaften.

Die gerichtlich bestellten Vormünder verteilen sich in Japan fast ausschließlich auf Angehörige und Berufsvormünder. Das Verhältnis betrug im Zeitraum von 2000 bis 2007 im Durchschnitt 80 Prozent zu 20 Prozent mit steigender Tendenz zugunsten der Berufsvormünder: Im Jahre 2007 lag das Verhältnis bereits bei 72 zu 28 Prozent (SSJK 2000–2007). Der hohe Anteil der Kinder sowohl bei der Antragstellung (40 %) als auch bei der Bestellung der Vormünder (30 %) spiegelt den hohen Anteil der Senioren unter den Betroffenen wider. Als Berufsvormund tätig sind hauptsächlich Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Sozialarbeiter. Obwohl die Gesamtzahl der Vormundschaften derzeit nur 120.000 beträgt, sehen sich die Berufsvormünder (insgesamt ca. 8.200 Personen) angesichts der weiterhin rasant steigenden Zahl der Senioren bereits in wenigen Jahren an der Grenze ihrer Kapazität. Der Grund dafür ist die schwierige Rekrutierung des Nachwuchses, was wiederum an der sowohl geringen als auch unsicheren Vergütungslage der Berufsvormünder liegen dürfte. In Japan gibt es keinen offiziellen Stundensatz für die Vergütung. Die Berechnungsgrundlage, wonach das Familiengericht unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation der Vormünder und der Vermögenslage des Betroffenen die Vergütung ermittelt, ist nicht transparent. Eine im Jahre 2007 durchgeführte Umfrage unter den Berufsvormündern ergab folgendes Ergebnis (Tab. 4):

Unter ¥ 10.000	10,7 %
¥ 10.000–20.000	19,4 %
¥ 20.000–30.000	29,9 %
¥ 30.000–40.000	14,5 %
¥ 40.000–50.000	9,9 %
¥ 50.000 und mehr	14,9 %

Tab. 4: **Vergütung der Berufsvormünder (monatlich)**

Quelle: JAGA (2008: 21).

Mit einer durchschnittlichen Monatsvergütung von 29.000 Yen ist die Vormundschaft kaum als eine attraktive Erwerbsmöglichkeit für die Berufsvormünder zu bezeichnen. Ist der Betroffene mittellos, kommt die Staatskasse in Japan nicht dafür auf, sodass die Möglichkeit besteht, dass ein Berufsvormund auf die Vergütung verzichten muss.

4 DIE BÜRGERVORMÜNDER

Zur Lösung des Nachwuchsproblems hat man seit einigen Jahren angefangen, Bürger zu Vormündern (*shimin kōken-nin*) auszubilden. Es werden zurzeit Ausbildungskurse vom örtlichen Rat für soziale Wohlfahrt (Shakai Fukushima Kyōgikai) im Auftrag der jeweiligen Kommunalverwaltung und auch von Non-Profit-Organisationen angeboten. Der Entwicklungsstand dieser Ausbildungsprojekte ist jedoch regional sehr unterschiedlich. Zudem gibt es derzeit weder eine Definition, was unter einem Bürgervormund zu verstehen ist, noch eine standardisierte Richtlinie für die Ausbildung. Ebenso wenig ist der Unterschied zwischen einem Bürgervormund und einem ehrenamtlichen Vormund hinsichtlich der Vergütung geklärt.¹⁶

Erwartet wird von den Bürgervormündern in erster Linie eine rechtliche Betreuung in sogenannten „leichten“ Fällen, für die keine professionellen Fachkenntnisse sowohl in der Vermögenssorge als auch in der Personensorge erwartet werden. Dazu gehören auch diejenigen Fälle, in denen ein Bürgermeister gesetzlich verpflichtet ist, anstelle eines mittellosen Betroffenen selbst die Antragstellung für eine Vormundschaft zu übernehmen. Für solche Fälle hatte das Familiengericht bisher keine Alternative, als Berufsvormünder zu bestellen, obwohl der Betroffene nicht über die Mittel verfügte, diesen zu vergüten. Die Berufsvormünder sehen darüber hinaus die Möglichkeit, künftig einen zunächst schwierigen Fall nach Regelung der komplexen Rechtsgeschäfte an einen Bürgervormund abzugeben, wenn es sich bei der vormundschaftlichen Tätigkeit im Wesentlichen nur noch um „problemlose“ Personensorge handelt (Ōnuki 2006: 68).

Der Rat für soziale Wohlfahrt im Tokyoter Stadtbezirk Setagaya ist einer der Vorreiter in der Ausbildung der Bürgervormünder. In diesem Stadtbezirk mit 840.000 Einwohnern wurde bei der Hälfte der rund 25.000 Leistungsempfänger der Pflegeversicherung eine verminderte Urteilsfähigkeit festgestellt. Potenziell besteht somit ein großer Bedarf an Vormundschaft (Tanabe 2006: 79). Die dort ausgebildeten Bürgervormünder werden bei der Antragstellung auf Bestellung eines Vormunds durch den Bürgermeister als Kandidaten empfohlen. Die Betroffenen, die für eine rechtliche Betreuung in Frage kommen, sind Senioren mit geringem Vermögen bzw. Einkommen, die keine Angehörigen oder Verwandten haben, die sich um sie kümmern (können). Diese Senioren leiden außer an diversen Krankheiten häufig auch an Demenz und leben in einer Einrichtung oder stehen kurz davor.

¹⁶ Während die Stadt Osaka unter Bürgervormund eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vergütung versteht, ist den Bürgervormündern des Bezirks Setagaya freigestellt, beim Familiengericht einen Antrag auf Vergütung zu stellen.

Als ein Vorteil eines ausgebildeten Bürgervormunds gegenüber einem Berufsvormund wird vor allem die Häufigkeit der persönlichen Kontakte mit dem Betroffenen genannt. Der Grund liegt zum einen in der relativen Nähe der Wohnorte innerhalb desselben Stadtbezirks, zum anderen im Alter der Bürgervormünder. Diese sind in Setagaya im Durchschnitt fünfzig bis Mitte sechzig Jahre alt, also Menschen im reiferen Alter, die – zum Teil bereits im Ruhestand – ihre Zeit flexibler gestalten können. Darunter befinden sich viele, die bereits familiäre Erfahrung mit Pflege oder im Umgang mit Demenzkranken mitbringen. Die Familiengerichte haben inzwischen zwar angefangen, Bürgervormünder zu bestellen, deren Zahl jedoch noch verschwindend gering ist. Selbst in Tokyo sind laut Hirata (2009: 19) erst ca. 30 Bürgervormünder im Einsatz (Stand Januar 2009).

5 EINWILLIGUNG IN MEDIZINISCHE BEHANDLUNGEN

Die meisten modernen Vormundschaftsgesetze enthalten Regelungen bezüglich der Einwilligung eines Vormunds in medizinische Behandlung der Betroffenen. Der japanische Gesetzgeber hat solche Regelungen bewusst nicht in das Gesetz aufgenommen. Begründet wird diese Auslassung damit, dass es in Japan noch keinen allgemeinen Konsens darüber gebe, wer in welchem Umfang berechtigt sein sollte, eine Entscheidung über die medizinische Behandlung anstelle des Betroffenen zu fällen oder in eine solche einzuwilligen (Hōmushō 1998: 43). Das heißt, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ein Vormund zwar hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge befugt ist, einen Vertrag über eine ärztliche Behandlung (also Untersuchung, stationäre Aufnahme) mit dem Arzt oder einem Krankenhaus abzuschließen, dieser Vormund aber nicht einwilligungsberechtigt ist bezüglich derjenigen Art ärztlicher Eingriffe, die eine „Körperverletzung“ darstellen (also Vergabe von Medikamenten, Spritzen, Operationen etc.). Ist der Betroffene selbst in der Lage, seine Zustimmung bzw. Ablehnung zu bekunden, wird in der Regel seine Selbstbestimmung akzeptiert. Wie unvernünftig seine Entscheidung auch sein mag, der Vormund kann ihm nur zureden. Ist der Betroffene aber weder einwilligungsfähig noch in der Lage, seinen Willen kundzutun, werden in Japan in der Regel die Familienangehörigen oder Verwandten des Betroffenen dazu aufgefordert. Problematisch wird es, wenn der Betroffene weder Familie noch Verwandte hat: In dringenden Fällen kann dann eine Notbehandlung eingeleitet werden; liegt dagegen weder eine Notsituation noch eine Einwilligung vor, neigen die Ärzte dazu, die Behandlung auf das Allernotwendigste zu beschränken (Kamiyama 2006: 47).

Im Falle der Vormundschaft für Volljährige, die gerade für Behinderte und ältere Menschen, die in ihrer Urteilskraft beeinträchtigt sind, vorgesehen ist, bedeutet diese Gesetzeslücke nicht nur ein Risiko für die Betroffenen, sondern auch eine große psychische Belastung für die Vormünder. Die Vormundschaften, die für die Bürgervormünder vorgesehen sind, mögen „leichte Fälle“ sein – ein Ernstfall kann jedoch jederzeit eintreten. Vorzeitig von den älteren und/oder demenzkranken Betroffenen in Erfahrung zu bringen, welche Behandlung sie sich im Ernstfall wünschen, ist oft schwierig, selbst dann, wenn diese noch in der Lage sind, ihre Wünsche zu äußern. Umso dringlicher ist eine baldige gesetzliche Regelung, die zur Entlastung der Vormünder beiträgt.¹⁷

6 AUSBLICK

Es wird angenommen, dass es in Japan bereits fünf Millionen Menschen gibt, die im Alltagsleben aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung rechtliche Unterstützung brauchen (Ōnuki 2006: 62).¹⁸ Der Staat hat mit der Inkraftsetzung des Vormundschaftsrechts für Volljährige und der Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 2000 die ersten Vorkehrungen für die zu erwartende fortschreitende Zunahme des Anteils älterer Menschen in der japanischen Gesellschaft getroffen. Trotz des anfänglich enttäuschend geringen Interesses an der Vormundschaft nimmt die Zahl der Antragstellungen inzwischen stetig zu. In Vorbereitung auf die zu erwartende explosionsartige Zunahme des Bedarfs an Vormundschaft für ältere und demenzkranke Senioren (im Jahr 2030 schätzungsweise über 3,5 Millionen) ist inzwischen die Ausbildung von Bürgervormündern angelaufen.

Für die künftige Entwicklung der Vormundschaft für Volljährige ist vor allem eine baldige Klärung der Einwilligungsbefugnis der Vormünder in medizinische Behandlung unerlässlich. Ebenso erforderlich ist die Schaffung einer einheitlichen Grundlage für die Ausbildung von Bürgervormündern, die Klärung ihrer Stellung innerhalb des Vormundschaftssystems und der Aufbau eines landesweiten Netzwerks für die Ausbildung sowie Unterstützung und Beratung der Bürgervormünder. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, werden alle Beteiligten einer gedeihlichen Entwicklung der Vormundschaft entgegensehen können.

¹⁷ Zum neuesten Diskussionsstand dieses Themas siehe Arai (2007).

¹⁸ Im Einzelnen sind dies: 1,8 Millionen Demenzkranke, 460.000 geistig Behinderte, 2,6 Millionen psychisch Behinderte und 300.000 Menschen mit Hirn­schäden nach einem Unfall oder einer Krankheit (Stand 2006) (Ōnuki 2006: 62).

LITERATURVERZEICHNIS

- Arai, Makoto (2007): *Seinen kōken to iryō kōi* [Vormundschaft für Volljährige und medizinische Eingriffe]. Tokyo: Nihon Hyōronsha.
- Arai, Makoto, Yasuhiro Akanuma und Masao Ōnuki (Hg.) (2006): *Seinen kōken seido – hō no riron to jitsumu* [Vormundschaft für Volljährige – Theorie und Praxis]. Tokyo: Yūhikaku.
- Asahi Shimbun* (04.07.2005): 3000-man ga kakū seikyū. Saitama Fujimi no ninchishō shimai-taku no rifōmu sagi [30 Millionen Yen grundlos gefordert. Ein demenzkrankes Schwesternpaar in Fujimi, Saitama bei der baulichen Nachrüstung ihres Hauses betrogen], S. 15, Abendausgabe.
- Hirata, Kōji (2009): *Seinen kōken seido no katsuyō genjō* [Die gegenwärtige Lage der Vormundschaft für Volljährige]. In: Setagaya-ku Kaigo Yobō Tantōbu Chiiki Fukushi Shienka (Hg.): *Shimin seinen kōken no mirai* [Die Zukunft des Bürgervormunds]. Tokyo: Setagaya-ku Kaigo Yobō Tantōbu Chiiki Fukushi Shienka, S. 15–21.
- Hōmushō (= Hōmushō Minjikyoku Sanjikanshitsu) (1998): *Seinen kōken seido no kaisei ni kansuru yōkō shian no kaisetsu* [Entwurf der Grundzüge bezüglich der Reform der Vormundschaft für Volljährige]. Tokyo: Kin'yū Zaisei Jijō Kenkyūkai.
- Ishikawa, Akira und Ingo Leetsch (Übers.) (1985): *Das japanische BGB in deutscher Sprache*. Köln, Berlin, Bonn und München: Heymann.
- JAGA (= Nihon Seinen Kōken-hō Gakkai Shinjō Kango Kenkyūkai) (Hg.) (2008): *Shinjō kango kenkyūkai Heisei 19-nendo hōkokusho* [Bericht der Arbeitsgruppe Personensorge, Fiskaljahr 2007]. Tokyo: Nihon Seinen Kōken-hō Gakkai.
- Kamiyama, Yasushi (2006): *Iryō dōi o meguru kaishakuron no genjō to rippō kadai* [Der gegenwärtige Stand der Auslegungen bezüglich der Einwilligung in die medizinische Behandlung und die Aufgabe der Gesetzgebung]. In: *Jissen Seinen Kōken* 16, S. 43–52.
- Kamiyama, Yasushi (2007): *Senmon shoku kōken-nin to shinjō kango* [Berufsvormund und die Personensorge]. Tokyo: Minjihō Kenkyūkai.
- KSJMK (= Kokuritsu Shakaihoshō Jinkō Mondai Kenkyūjo) (2006): *Nihon no shōrai suikei jinkō* [Schätzung der künftigen Bevölkerungszahl Japans]. <http://www.ipss.go.jp/pp-newest/j/newest03/newest03.asp> (letzter Zugriff 14.04.2009).
- Naikakufu (Hg.) (2008): *Kōreisha hakusho* [Weißbuch zur Lage älterer Menschen]. Tokyo: Gyōsei.
- Nishio, Yūgo (1993): *Suchiguma no kanjō ga shakai fukushi ni oyobosu eikyō ni tsuite* [Das Gefühl des Stigmas und seine Auswirkung auf die soziale Wohlfahrt]. Nishinomiya: Mukokawa Joshi Daigaku Kyōiku Kenkyūjo.

- Ōnuki, Masao (2006): *Shimin kōken-nin o kangaeru* [Gedanken über den Bürgervormund]. In: *Jissen Seinen Kōken* 18, S. 61–70.
- SSJK (= Saikō Saibansho Jimu-sōkyoku Kateikyoku) (2000–2007): *Seinen kōken kankei jiken no gaikyō* [Überblick zum Stand der Vormundschaft für Volljährige]. <http://www.courts.go.jp/about/siryō/kouken.html> (letzter Zugriff 14.04.2009).
- Tanabe, Hitoe (2006): *Setagaya-ku ni okeru kumin seinen kōken-nin yōsei no jissai* [Die aktuelle Lage der Ausbildung von Bürgervormündern im Stadtbezirk Setagaya]. In: *Jissen Seinen Kōken* 18, S. 78–82.

Junko Ando

Studium der Geschichte und der Philosophie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. 1987–2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ostasien-Institut/Lehrstuhl Modernes Japan der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Seit Mai 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo. Arbeitsschwerpunkte: Vormundschaft für Volljährige in Japan, Diskussion um die Änderung des Artikels 9 der Japanischen Verfassung, Thronfolgeregelung in Japan.